

Personalbogen Minijob

Checkliste für Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis **603,00 €**

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung systembedingt nur dann erfolgen kann, wenn von Ihnen alle Felder vollständig und gut leserlich ausgefüllt und dieses Formular fristgerecht an uns übersandt wurde: Fax-Nummer: 09574/65431-23.

Stempel/Firmenname und Anschrift

Persönliche Angaben

1. Nachname:								
2. Vorname:								
3. Geburtsname:								
4. Straße/Hausnummer:								
5. PLZ/Wohnort:								
6. Telefonnummer:								
7. Geschlecht:	<input type="checkbox"/>	männlich	weiblich					
8. Geburtsdatum:								
9. Geburtsort:								
10. Staatsangehörigkeit:								
11. Geburtsland:								
12. Familienstand:	<input type="checkbox"/>	ledig	<input type="checkbox"/>	verheiratet	<input type="checkbox"/>	geschieden	<input type="checkbox"/>	verwitwet
	<input type="checkbox"/>	dauernd getrennt lebend		<input type="checkbox"/>	eingetragene Lebenspartnerschaft			
13. Schwerbehindert:	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja				

14. Bankverbindung bei:			
15. IBAN:			
16. BIC:			

17. persönliche Steuer-ID des AN (WICHTIG!) :			
18. evtl. Arbeitnehmer-Nr. Sozialkasse-Bau:			

Beschäftigung

19. Eintrittsdatum/Beschäftigungsbeginn:			
20. Status bei Beginn der Beschäftigung:	<input type="checkbox"/>	Schüler/in	
	<input type="checkbox"/>	Student/in (Nachweis beilegen)	
	<input type="checkbox"/>	Schulentlassene/r mit Berufsbildungsabsicht	
	<input type="checkbox"/>	Schulentlassene/r mit Studienabsicht	
	<input type="checkbox"/>	Bundesfreiwilligendienst Leistende/r (BuFDi)	
	<input type="checkbox"/>	Beamtin/Beamter	
	<input type="checkbox"/>	Selbständige/r	
	<input type="checkbox"/>	Beschäftigungslose/r, Arbeits-/Ausbildungssuchende/r	
	<input type="checkbox"/>	Arbeitnehmer/in in der Elternzeit	
	<input type="checkbox"/>	Arbeitnehmer/in im unbezahlten Urlaub	
<input type="checkbox"/>	Arbeitnehmer/in		
<input type="checkbox"/>	Rentner/in, Art der Rente		

21. Angestellt als (Tätigkeit):								
22. Wochenarbeitszeit:	in Stunden, => x 4,33 = Monatsarbeitszeit von Stunden							
23. Monatslohn in EUR:	wenn dieser als Festbetrag gezahlt werden soll (max. 603 €)							
24. Stundenlohn in EUR:	(wenn nach Stunden gezahlt werden soll (und kein mtl. Festbetrag))							
25. Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr in Tagen:								
26. Freie Kost:	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, morgens	<input type="checkbox"/>	ja, mittags	<input type="checkbox"/>	ja, abends
27. Freie Unterkunft:	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja				
28. Rentenantrag gestellt:	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Antrag/Beginn:				
	<input type="checkbox"/>	nein						
29. Erhalten Sie Rente:	<input type="checkbox"/>	ja, und zwar (Rentenart angeben):						
	Hinzuverdienstgrenze monatlich in EUR:							
30. Schulbildung:	<input type="checkbox"/>	ohne Schulabschluss			<input type="checkbox"/>	Volks-/Hauptschule		
	<input type="checkbox"/>	Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss			<input type="checkbox"/>	Abitur/Fachabitur		
31. Berufliche Ausbildung:	<input type="checkbox"/>	ohne beruflichen Ausbildungsabschluss						
	<input type="checkbox"/>	Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung						
	<input type="checkbox"/>	Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachabschluss						
	<input type="checkbox"/>	Bachelor						
	<input type="checkbox"/>	Diplom/Meister/Master/Staatsexamen						
	<input type="checkbox"/>	Promotion						
32. Vertragsform:	<input type="checkbox"/>	Zeit-Leiharbeit	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja		
	<input type="checkbox"/>	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	unbefristet	<input type="checkbox"/>	befristet bis:		

Sozialversicherung

33. Sozialversicherungs-Nummer (WICHTIG!):								
34. Krankenversichert:	<input type="checkbox"/>	pflicht	<input type="checkbox"/>	freiwillig	<input type="checkbox"/>	familien	<input type="checkbox"/>	privat
34.1 Name der Krankenkasse:								

Rentenversicherungspflicht							
<input type="checkbox"/>	Rentenversicherungspflicht Es handelt sich um eine "normale" geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (2013: 3,9 % vom Bruttolohn).						
<input type="checkbox"/>	Befreiung von der Rentenversicherung Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber befreien lassen. Ist dies gewünscht, muss der "Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung" (Anlage 1 auf Seite 5) ausgefüllt und unterschrieben werden. Achtung: Dadurch werden keine Ansprüche in der Rentenversicherung erworben!						
Es besteht eine weitere Beschäftigung, bei der ich schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber den "Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" gestellt habe.				<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja

Angaben zu weiteren Beschäftigungen

35. Bestehen während dieser Beschäftigung noch weitere (auch geringfügige oder kurzfristige) Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern:			
<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> ja, ich arbeite zusätzlich noch bei:	
		Name/Firma des zusätzlichen AGs	
		Anschrift des zusätzlichen AGs:	
		PLZ/Ort des zusätzlichen AGs:	
		Beschäftigungsbeginn:	
Die weitere Beschäftigung bei dem anderen Arbeitgeber ist	<input type="checkbox"/>		nicht geringfügig entlohnt (mehr als 603,01 EUR/Monat)
	<input type="checkbox"/>		geringfügig entlohnt (weniger als 603,00 EUR/Monat)
		Bruttogehalt in EUR:	
Weitere Beschäftigungsverhältnisse bitte auf einem extra Blatt erläutern.			

Nur für ausländische Mitarbeiter

36. Aufenthaltserlaubnis erteilt am:			
37. Aufenthaltserlaubnis gültig bis:			
38. Arbeitserlaubnis vorhanden:	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/> ja
39. Arbeitserlaubnis gültig bis:			

Wichtige Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungsrechtlichen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen und die entsprechenden Unterlagen vorlegen (§ 28 o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Die Checkliste ist dem jeweiligen Arbeitgeber auszuhändigen. Alle Fragen zur Ausfüllung der Checkliste sind ausschließlich an den jeweiligen Arbeitgeber zu richten. Die Daten werden gem. DSGVO gespeichert.

Wichtige Information (Hinweis) zur Krankenversicherung

Haben Sie andere Einkünfte, die mit dem Minijob den Betrag von monatlich 565,-- € übersteigen (vorläufiger Wert für 2026), sind Sie aufgrund dieser gesamten Einkünfte krankenversicherungspflichtig. Eine vorhandene Familienversicherung erlischt hier. **Bitte halten Sie in einem solchen Fall Rücksprache mit Ihrer Krankenkasse!** Diese Information stellt **keine** Beratung in der Sozialversicherung dar!

Versicherung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die oben genannten Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere bin ich hingewiesen worden. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen der oben angegebenen Daten unverzüglich, schriftlich mitzuteilen. Sollte während der Beschäftigung eine Schwangerschaft eintreten, wird dies dem Arbeitgeber auch gemeldet. Der Übermittlung notwendiger Daten an verschiedene Einrichtungen (z.B. Agentur für Arbeit, Krankenkassen, Finanzamt, Sozialversicherungskassen,... etc.) stimme ich hiermit zu. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich schriftlich widersprechen kann.

Hinweis für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer:

Wird der Personalbogen nicht vollständig ausgefüllt und werden hierdurch Rückfragen notwendig werden diese mit 40 € je angefangene halbe Stunde zzgl. Auslagen in Rechnung gestellt! Werden zudem in dem Personalbogen falsche Angaben gemacht, notwendige Angaben unterlassen die dann vom Steuerbüro beigebracht werden müssen oder zukünftige Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht sofort angezeigt (z.B. Änderungen in Nr. 35: Beginn einer weiteren Beschäftigung), wird die sich daraus ergebende zusätzliche Mehrarbeit ebenfalls mit 40 € je angefangene halbe Stunde zzgl. Auslagen in Rechnung gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Stempel/Name und Unterschrift des Arbeitgebers

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch
Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die "Hinweise über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" auf Seite 4 zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem _____.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber: Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit

Hinweise über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9% (bzw. 13,9% bei geringfügig entlohten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15% bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5% bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9%. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind z. B. Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben) den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens jedoch ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages, bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohn Besäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15% (bzw. 5% bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte halten Sie nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereit.